Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 31
(neu)

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in einem Arbeitsverhältnis; Arbeitsverhältnis ist auch das Berufsausbildungsverhältnis. Es gilt auch für Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung in einem Arbeitsverhältnis nach Satz 1 ähnlich sind. Es gilt ferner, wenn Kindern Verpflichtungen aus einem Arbeitsverhältnis oder einer Erwerbstätigkeit Erwachsener übertragen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kind ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

(2) Jugendlicher ist, wer noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(3) Auf Jugendliche, die noch die Volksschule besuchen, sowie auf Jugendliche bis zu sechzehn Jahren, die eine andere Schule mit täglichem Unterricht von mindestens dem Ausmaß der Volksschule besuchen, finden die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern Anwendung.

§ 3

Ärztliche Untersuchung

(1) Der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch einen Jugendlichen soll eine nicht länger als sechs Monate zurückliegende ärztliche Untersuchung vorausgehen, die feststellt, ob der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses ärztliche Bedenken entgegenstehen.

(2) Eine Untersuchung nach Maßgabe von § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531), § 4 Abs. 6 der Ersten Durchführungsverordnung vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 177) und § 58 der Dritten Durchführungsverordnung vom 30. März 1935 (Reichsministerialblatt I S. 327) zu diesem Gesetz gilt als Untersuchung im Sinne des Absatzes 1.

(3) Die ärztliche Untersuchung soll in mindestens einjährigen Abständen wiederholt werden. Die Abstände können verkürzt werden, wenn die gesundheitliche Überwachung des Jugendlichen dieses erfordert. Eine Lohnminderung tritt für die durch die Untersuchung ausfallende Arbeitszeit nicht ein.

§ 4

Begriff der Arbeitszeit

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen.

(2) Arbeitszeit ist auch die Zeit, während der ein Jugendlicher außerhalb des Betriebes von diesem beschäftigt wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

(3) Wird ein Jugendlicher von mehreren Stellen beschäftigt, so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

ZWEITER ABSCHNITT

Kinderarbeit

§ 5

Verbot der Kinderarbeit

(1) Kinderarbeit ist verboten.

(2) Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie in den folgenden Vorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

§ 6

Ausnahmen

(1) Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen oder Darbietungen sowie bei Lichtspielaufnahmen, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen und -sendungen kann die Aufsichtsbehörde die Beschäftigung von Kindern zulassen.

(2) Die Beschäftigung ist jedoch nur zulässig, wenn die in Absatz 1 genannten Vorhaben ohne die Mitwirkung von Kindern nicht durchführbar sind. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Darbietungen in Varietés, Kabaretts, Tanzlokalen, für Schaustellungen und Werbeveranstaltungen.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

(1) Die Beschäftigung nach § 6 darf nur nach Anhörung des Jugendamtes und nach ärztlicher Untersuchung gestattet werden, wenn nachweislich Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit; gegen sittliche Gefährdung und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind. Die Aufsichtsbehörde hat über Ort, Lage und Dauer der Beschäftigung, über Arbeitszeit, Ruhepausen und über etwaige Sonntagsarbeit die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde ist dem Beauftragten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen am Beschäftigungsort des Kindes vorzulegen.

DRITTER ABSCHNITT

Arbeit Jugendlicher

§ 8

Regelmäßige Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Jugendlichen darf acht Stunden täglich und vierzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

§ 9

Berufsschulzeit

(1) Den Jugendlichen ist zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht die notwendige Zeit zu gewähren. Diese Zeit gilt als Arbeitszeit.

(2) Der Berufsschultag mit mindestens sechsstündiger Unterrichtszeit gilt als Arbeitstag.

§ 10

Vor- und Abschlußarbeiten

Vor- und Abschlußarbeiten sind durch späteren Beginn oder frühere Beendigung der Arbeitszeit auszugleichen, so daß keine Verlängerung derselben eintritt.

§ 11

Ruhepausen

(1) Den Jugendlichen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als vier Stunden im voraus feststehende Ruhepausen gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

bei mehr als vier bis zu sechs Stunden Arbeitszeit fünfundvierzig Minuten,

bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit sechzig Minuten.

Länger als vier Stunden hintereinander dürfen Jugendliche ohne Ruhepause nicht beschäftigt werden.

(2) Als Ruhepause gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens fünfzehn Minuten Dauer.

(3) Während der Ruhepausen darf den Jugendlichen eine Beschäftigung im Betrieb nicht gestattet werden. Für den Aufenthalt während der Pausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen.

(4) Wenn die Schwere der Arbeit oder sonstige Einflüsse der Beschäftigung auf die Gesundheit des Jugendlichen es erfordern, kann die Aufsichtsbehörde für einzelne Betriebe oder Betriebsteile oder für bestimmte Arbeiten über die Vorschriften der Absätze 1 und 2 hinausgehende Bestimmungen treffen.

§ 12

Ruhezeit

(1) Jugendlichen muß eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens vierzehn Stunden gewährt werden.

(2) Jugendliche dürfen nicht in der Zeit von zwanzig Uhr bis sechs Uhr beschäftigt werden.

(3) Für Jugendliche über sechzehn Jahre kann die Aufsichtsbehörde nach Anhören der Gewerkschaften und der Vereinigung der Arbeitgeber für Betriebe, deren besondere Eigenart eine Sonderstellung unumgänglich erfordert, aber dennoch eine Beschäftigung von Jugendlichen nicht untunlich erscheinen läßt, eine von der Vorschrift des Absatzes 2 abweichende Regelung treffen. Die Jugend-

lichen dürfen jedoch nicht in der Zeit von dreiundzwanzig Uhr bis sechs Uhr beschäftigt werden.

§ 13

Sonn- und Feiertagsruhe; Frühschluß an Sonn- und Feiertagen

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) An den Sonnabenden und den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest dürfen Jugendliche nicht nach vierzehn Uhr beschäftigt werden.

§ 14

Zulässige Ausnahmen von § 13

(1) Die Beschäftigung von Jugendlichen an Sonn- und Feiertagen ist zulässig bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen oder Darbietungen sowie bei Lichtspielaufnahmen, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen und -sendungen sowie für Handreichungen beim Sport.

(2) Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind ferner für die Beschäftigung von Jugendlichen über sechzehn Jahre bei Arbeiten zulässig, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, falls für diese Arbeiten die Beschäftigung Erwachsener an Sonn- und Feiertagen gestattet ist.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 13 dürfen Jugendliche an Tagen vor Sonn- und Feiertagen in den in Absatz 1 genannten Beschäftigungszweigen sowie im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 2 beschäftigt werden.

(4) Den nach Absatz 1 und 2 an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Jugendlichen ist wöchentlich ein voller Ruhetag zu gewähren. In jeder zweiten Woche muß der Ruhetag auf einen Sonntag fallen.

(5) Die nach Absatz 3 am Nachmittag beschäftigten Jugendlichen sind an einem Tag der folgenden Woche ab vierzehn Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 15

Ausnahmen in Notfällen

(1) Die Vorschriften über regelmäßige Arbeitszeit, über arbeitsfreie Zeiten, Ruhepausen, Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen sowie Sonn- und Feiertagsruhe finden keine Anwendung auf vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten, die in Notfällen sofort vorgenommen werden müssen. Der Arbeitgeber hat, soweit das möglich ist, vor der Durchführung solcher Arbeiten die Zustimmung des Betriebsrates zur Beschäftigung von Jugendlichen einzuholen und muß der Aufsichtsbehörde unverzüglich Mitteilung machen.

(2) Mehrarbeit nach Absatz 1 ist nach den geltenden gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen zu vergüten.

(3) Jugendliche, für die keine gesetzliche oder tarifliche Regelung für Mehrarbeitsvergütung gilt, erhalten für jede Mehrarbeitsstunde mindestens 1 vom Hundert des monatlichen Entgelts.

§ 16

Gefährliche Arbeiten

Der Bundesminister für Arbeit kann die Beschäftigung Jugendlicher für einzelne Arbeiten von Betrieben oder Arbeiten sowie mit Arbeitsmethoden, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit, Leben und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

§ 17

Gesundheitsgefährdende Arbeiten

Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung Jugendlicher mit Arbeiten, die Gesundheit und Leben gefährden, verbieten oder von besonderen Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

§ 18

Urlaub

(1) Jeder Jugendliche hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Urlaub. Der Anspruch entsteht erstmalig nach dreimonatiger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Betrieb, er besteht nicht, soweit der Jugendliche für das Kalenderjahr bereits in einem anderen Betrieb Urlaub erhalten hat.

(2) Die Mindestdauer des Urlaubs beträgt vierundzwanzig Arbeitstage.

(3) Der Urlaub soll zusammenhängend gewährt werden. Wird er geteilt gewährt, so sind mindestens achtzehn Urlaubstage zusammenhängend zu gewähren.

(4) Der Urlaub darf nicht in Geld oder sonstigen Leistungen abgegolten werden.

§ 19

Akkordverbot

Die Beschäftigung Jugendlicher im Akkord, mit Prämienarbeit, mit Fließbandarbeit jeder Art und am Leseband ist verboten.

§ 20

Benachteiligungsverbot

Bei gleichwertiger Arbeit und Leistung ist die Benachteiligung Jugendlicher, besonders in bezug auf ihre Entlohnung, gegenüber Erwachsenen verboten. Sonderregelungen für Jugendliche in der Berufsausbildung bleiben hiervon unberührt.

VIERTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für die in der Hauswirtschaft beschäftigten Jugendlichen

§ 21

Arbeitszeit der Jugendlichen

(1) Die tägliche Arbeitszeit beginnt und endet auf dem Hofe.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 8 kann die Wochenarbeitszeit in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober bis auf achtundvierzig Stunden ausgedehnt werden. Die über die in § 8 vorgesehene Wochenarbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitszeiten gelten als Überstunden (§ 15 Abs. 3).

(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 12 ist dem Jugendlichen eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens elf Stunden und während der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens zwei Stunden zu gewähren.

FÜNFTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für die in der Hauswirtschaft beschäftigten Jugendlichen

§ 22

Arbeitszeit

(1) Abweichend von den Bestimmungen des § 8 kann die Wochenarbeitszeit ausnahmsweise bis auf achtundvierzig Stunden ausgedehnt werden; die in diesem Falle über vierzig Stunden hinaus geleistete Arbeit ist innerhalb von vier Wochen durch Freizeit auszugleichen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 12 ist den Jugendlichen eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden und während der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens zwei Stunden zu gewähren.

SECHSTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für die Beschäftigung Jugendlicher in bergbaulichen Betrieben

§ 23

Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen ist gleich der Schichtzeit. Sie beginnt mit der Einfahrt und endet mit der Ausfahrt.

§ 24

Unzulässige Beschäftigung

An heißen Betriebspunkten dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

§ 25

Ruhepausen

Abweichend von den Bestimmungen des § 11 brauchen in unterirdischen Betrieben die den Jugendlichen zu gewährenden Ruhepausen nicht im voraus festzustehen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für die Beschäftigung Jugendlicher im Bereich der Binnenschiffahrt

§ 26

Arbeitszeit

Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit einschließlich Fahrzeit, ohne Ruhepausen.

§ 27

Ruhepausen

Abweichend von den Bestimmungen des § 11 ist dem Jugendlichen nach einer ununterbrochenen dreistündigen Tätigkeit eine Ruhepause von mindestens dreißig Minuten zu gewähren.

§ 28

Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen

Vor dem Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrsfest ist die Fahrt für den Jugendlichen so rechtzeitig zu beenden, daß er seinen Heimatort noch an demselben Tag erreichen kann. Die Arbeitszeit endet vor diesen Tagen spätestens um dreizehn Uhr.

§ 29

Sonn- und Feiertagsruhe

Während der Fahrt dürfen Jugendliche höchstens an sechs Sonn- und Feiertagen im Kalendervierteljahr voll beschäftigt werden. Für jeden dieser Tage, an dem sie beschäftigt worden sind, ist ihnen ein freier ganzer Werktag zu gewähren. Die hiernach im Kalendervierteljahr zustehenden freien Werktage müssen zusammenhängend gegeben werden. Die Gewährung von freien Werktagen im Ausland ist unzulässig.

ACHTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für die Beschäftigung Jugendlicher in der Seeschiffahrt

§ 30

Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Abschnitts gelten nur für die im seemännischen Dienst beschäftigten Jugendlichen. Für die übrigen an Bord beschäftigten Jugendlichen, insbesondere für die Jugendlichen des Verpflegungs- und Bedienungspersonals, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 31

Arbeitszeit

Abweichend von den Bestimmungen des § 8 kann die wöchentliche Arbeitszeit für Jugendliche während der Fahrt auf achtundvierzig Stunden ausgedehnt werden.

§ 32

Ruhezeit

Abweichend von den Bestimmungen des § 12 ist den Jugendlichen eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren. Sie dürfen nicht in der Zeit von null Uhr bis vier Uhr beschäftigt werden.

§ 33

Ruhetage

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 13 und 14 muß den Jugendlichen während der Fahrt in jeder Kalenderwoche ein voller Ruhetag gewährt werden. Ein wöchentlicher Ruhetag umfaßt vierundzwanzig Stunden ununterbrochener Ruhe, die von der Stunde an zu rechnen ist, zu der der Jugendliche gewöhnlich seine Tagesarbeit aufzunehmen hat. Jede am wöchentlichen Ruhetag geleistete Arbeit hebt ihn als wöchentlichen Ruhetag auf, es sei denn, daß die Arbeit durch einen Unfall verursacht wurde und ihre Dauer zwei Stunden nicht überschreitet.

§ 34

Ausnahmen in Notfällen

Als Notfälle im Sinne des § 15 gelten insbesondere

die Abwendung drohender Gefahr für Menschen, Schiffe und Ladung,

die Vermeidung unverhältnismäßig großen Schadens,

die Verhinderung schwerer Störungen des Schiffsbetriebes oder

die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Schiffssicherheitsvertrag.

NEUNTER ABSCHNITT

Durchführungsvorschriften

§ 35

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften üben die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen aus (Aufsichtsbehörde); zuständige Behörde für die Seeschiffahrt ist die Schiffssicherheitsbehörde.

(2) Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk die Beschäftigung ausgeübt wird.

(3) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

§ 36

Aushänge und Verzeichnisse

(1) Jeder Arbeitgeber, der Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet,

1. ein Verzeichnis der Jugendlichen mit Tag und Jahr ihrer Geburt, ihrer Privatanschrift und mit dem Tag ihres Eintritts in den Betrieb zu führen; in dieses Verzeichnis sind der nach § 17 gewährte Urlaub und der Zeitpunkt jeder vorgenommenen ärztlichen Untersuchung gemäß § 3 sowie der nächsten Untersuchungen für jeden Jugendlichen einzutragen; das Verzeichnis ist mindestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren;

2. einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen;

3. einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen für Jugendliche an sichtbarer Stelle im Betrieb anzubringen;

4. einen Nachweis über die Arbeiten in Notfällen nach § 15 zu führen und darin Lage und Dauer der Arbeitszeit und ihre Aufteilung für die Jugendlichen unverzüglich einzutragen und zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 4 vorgeschriebenen Nachweise sind der Aufsichtsbehörde oder deren Beauftragten vorzulegen oder auf Verlangen zur Einsicht einzusenden.

§ 37

Prozeßstandschaft

(1) Das Land, vertreten durch die oberste Arbeitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, kann für Jugendliche im eigenen Namen den Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts für Überstunden und Sonntagsarbeit einschließlich der Zuschläge für solche an den Jugendlichen gerichtlich geltend machen.

(2) Für gewerkschaftlich organisierte Jugendliche kann auch die Gewerkschaft, der sie angehören, im eigenen Namen den Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts für Überstunden und Sonntagsarbeit einschließlich der Zuschläge für solche an den Jugendlichen gerichtlich geltend machen.

(3) Gerichtliche Urteile wirken in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für und gegen den Jugendlichen.

§ 38

Steuerrechtliche Vorschriften

Aufwendungen für rechtswidrig geleistete Überstunden und Sonntagsarbeit sind keine abzugsfähigen Ausgaben im Sinne der Steuergesetzgebung.

§ 39

Unfälle und Gesundheitsschädigungen bei verbotswidriger Beschäftigung

(1) Erleidet ein Kind oder ein Jugendlicher bei verbotswidriger Beschäftigung einen Unfall oder durch solche eine Gesundheitsschädigung, so ist der Arbeitgeber den Sozialversicherungsträgern zur Erstattung aller Aufwendungen wegen des Unfalles oder der Gesundheitsschädigung verpflichtet. Die Sozialversicherungsträger haben die Erstattung derartiger Aufwendungen zu fordern und gegebenenfalls beizutreiben.

(2) §§ 898 bis 907 und 1042 der Reichsversicherungsordnung finden auf Unfälle und Gesundheitsschädigungen im Sinne des Absatzes 1 keine Anwendung. Schadensersatzansprüche gegen den Arbeitgeber beschränken sich auf den Betrag, um den sie die Entschädigung aus der Unfallversicherung übersteigen.

§ 40

Pflichten des Arbeitgebers

Pflichten, die sich aus diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Vorschriften für den Arbeitgeber ergeben, sind zugleich Pflichten gegenüber dem Jugendlichen.

§ 41

Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen

(1) Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Nach § 223 b wird als neuer § 223 c eingefügt:

„§ 223 c

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung von Vorschriften der Jugendarbeitsschutzbestimmungen an der Gesundheit schädigt oder schädigen läßt oder der Gefahr einer solchen Schädigung aussetzt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen wird auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt; daneben ist die Befugnis, Jugendliche zu beschäftigen, auf Dauer oder Zeit abzusprechen."

(2) Wer Kinder oder Jugendliche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder Anordnungen der hierzu ermächtigten Behörden beschäftigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, in Fällen schiedlicher Anordnungen jedoch nur, wenn diese ausdrücklich auf diese Bestimmungen hingewiesen haben.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 3 Abs. 3 Satz 3 und des § 36 oder den nach diesem Gesetz getroffenen Anordnungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

(4) Auf die Geldbuße finden die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Arbeitsschutzbehörde.

(5) Die Vorschriften des § 151 der Gewerbeordnung über die Verantwortlichkeit der vom Unternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteiles oder zur Beaufsichtigung bestellten Personen finden entsprechende Anwendung.

§ 42

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 43

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) und die zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsverordnungen vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777) aufgehoben.

(3) Die auf Grund des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen erlassenen Rechtsvorschriften bleiben in Kraft, soweit sie dem Gesetz nicht entgegenstehen. Inhaltsgleiche Vorschriften finden im sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.

(4) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften treten außer Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1957

Ollenhauer und Fraktion